

Anmeldung ZEV Zusammenschluss zum Eigenverbrauch

Vertreter/in ZEV:

Vorname/Name _____
Adresse _____
PLZ/Ort _____
E-Mail _____
Telefon _____

Objekt(e) _____
Adresse _____
PLZ/Ort _____
Parzellen-Nr. _____

Rechnungsadresse ZEV:

Name _____
Adresse _____
PLZ/Ort _____

Anzahl Parteien ZEV beim Start der Gründung

Total Teilnehmer _____ (Bsp. 15 Teilnehmer)

davon

Wohnungen (Anzahl und Bezeichnung) _____

(Bsp. 12 Wohnungen, EG li, EG mi, EG re / Whg 101, Whg 102)

Allgemein (Anzahl und Bezeichnung) _____

(Bsp. 3 Allgemein, E-Mobility, Wärmepumpe)

Geplantes Startdatum ZEV _____

(Auf den 1. Tag des Monats und frühestens 3 Monate nach einreichen der ZEV-Anmeldung)

Es wird der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch im Sinne von Energiegesetz und Energieversordnung unter Einhaltung der nachfolgenden Bestimmungen gemeldet:



1 Zusätzliche Bestandteile

Die Anmeldung richtet sich nach der aktuell gültigen Gesetzgebung und den allgemein anerkannten Branchenvorgaben. Ergänzend gelten insbesondere die jeweils gültigen

- a) Werkvorschriften CH (WV-CH 2021)
- b) die Ergänzenden Bestimmungen Glattwerk AG zu den Werkvorschriften CH
- c) Netzanschlussbedingungen Glattwerk AG
- d) Glattwerk AGB

Der ZEV erklärt durch die Unterzeichnung der vorliegenden Anmeldung, den Inhalt dieser Dokumente zu kennen und damit einverstanden zu sein.

2 Bedingungen und Pflichten

2.1 Der Vertreter erklärt, von den am ZEV teilnehmenden Parteien (Grundeigentümer, Stockwerkeigentümer, Mieter und/oder Pächter) zur rechtskräftigen Unterzeichnung dieser Anmeldung bevollmächtigt zu sein. Er erklärt weiter, dass er bevollmächtigt ist, sämtliche notwendigen Willenserklärungen im Zusammenhang mit der Begründung und dem Betrieb des ZEV rechtswirksam für den ZEV abzugeben und zu empfangen. Er ist die alleinige Ansprechperson gegenüber der Glattwerk AG und haftet im Falle einer ungenügenden Bevollmächtigung.

2.2 Der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch ist zulässig, sofern die Produktionsleistung der Energieerzeugungsanlage(n) bei mindestens 10 Prozent der Anschlussleistung des Zusammenschlusses liegt. Der ZEV leistet dafür Gewähr, dass diese Voraussetzung erfüllt ist.

2.3 Mieter und Pächter dürfen sich bei der Einführung des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch für die Grundversorgung durch den Netzbetreiber entscheiden und beteiligen sich somit nicht am ZEV. Der ZEV leistet dafür Gewähr, dass diese Voraussetzung erfüllt ist. Mieter und Pächter, welche sich bei der Einführung des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch für die Grundversorgung entschieden haben, bilden nicht Gegenstand dieser Anmeldung. Der Vertreter ist dafür verantwortlich, Glattwerk AG die am ZEV teilnehmenden Mieter und Pächter mitzuteilen.

2.4 Technische Grundlage für die Erstellung des ZEV bildet das Vorhandensein einer geeigneten Messinfrastruktur sowie deren korrekte Anordnung. Die Verantwortung hierfür liegt beim ZEV. Die Erfüllung der technischen Voraussetzungen wird vor der Genehmigung der Anmeldung durch die Glattwerk AG geprüft (Ziff. 4).

2.5 Der Vertreter hat der Glattwerk AG die Mutationen innerhalb des ZEV, insb. ein Wechsel des Vertreters des Zusammenschlusses oder das Ausscheiden von Grundeigentümern, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats mitzuteilen. Kommt er dieser Mitteilungspflicht nicht nach, so haftet er für die Schäden, die daraus entstehen.

2.6 Der Eigentümer einer elektrischen Installation ist gemäss der Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV) für die periodische Kontrolle verantwortlich. Laufende Kontrollperioden werden fortgeführt und gemäss Wohnungs-/Teilnehmerbezeichnung aufgefördert.



3 Leistungen von Glattwerk AG

3.1 Glattwerk AG stellt dem Vertreter des ZEV eine Rechnung über den Gesamtbetrag des an der Hauptmessung gemessenen Verbrauchs aller am ZEV teilnehmenden Parteien (Grundeigentümer, Stockwerkeigentümer, Mieter und Pächter) zu. Der Vertreter ist für die Bearbeitung der Abrechnung innerhalb des ZEV zuständig. Die teilnehmenden Grundeigentümer haften solidarisch für den Rechnungsbetrag.

3.2 Die Grundlage der Rechnungsstellung bilden die über die Hauptmessung des ZEV erhobenen Messdaten sowie die jeweils anwendbaren Tarife. Die Messung erfolgt mindestens zweimal jährlich, kann aber nach Ermessen von der Glattwerk AG auch in einem anderen Zeitintervall erfolgen.

3.3 Die interne Kostenverrechnung und Ertragsvergütung der verbrauchten sowie der durch die Energieerzeugungsanlage produzierten Energie ist Sache des ZEV.

3.4 Kosten für die Anpassungen und Ergänzungen an den Messanlagen, die durch die Gründung, Mutation oder Auflösung des ZEV entstehen, werden dem ZEV gesondert in Rechnung gestellt.

3.5 Die Zählermontage sowie die Demontage von bestehenden Zählern wird erst nach Erhalt der vollständigen Dokumentation, des ausgefüllten ZEV-Registers und der schriftlichen Abbestellung der Zähler mit mindestens 5 Tage Vorlauf ausgeführt. Die Aufwände werden dem ZEV in Rechnung gestellt.

4 Prüfung der Anmeldung

4.1 Die Anmeldung muss mindestens drei Monate vor der Inbetriebnahme des ZEV erfolgen. Nach der rechtsgültigen Unterzeichnung der Anmeldung wird die Glattwerk AG prüfen, ob die rechtlichen und technischen Voraussetzungen für die Errichtung eines ZEV erfüllt sind. Der ZEV ist erst rechtswirksam angemeldet, wenn der Nachweis erbracht und von der Glattwerk AG bestätigt ist, dass sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind.

4.2 Die Bezeichnungen der Nutzungseinheiten müssen mit sämtlichen uns eingereichten Formularen (Installationsanzeigen, Sicherheitsnachweise) übereinstimmen. Umbenennungen müssen schriftlich mitgeteilt werden.

4.3 Im Neubau muss pro Nutzungseinheit ein separater Sicherheitsnachweis eingereicht werden.

